

Baugebiet "Ackerweg", Abbenrode - Grundstückspreisliste

(Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende der Liste!)

Nr.	Flurstück(e)	Größe m ²	Preis €/m ²	Preis gesamt €	Erschl.-Beitr €	Erstatt A+E €	Kaufpreis €	Wert €/m ²	Erbbauzins €/Jahr
				Sp.3 x Sp.4			Sp.5 - Sp.6 - Sp.7	Sp.8 / Sp.3	Sp.8 x 5%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4	14/22	511	75,00	38.325,00	12.800,12	4.232,51	21.292,37	41,67	1.064,62
5	14/23	624	75,00	46.800,00	15.630,68	5.168,47	26.000,85	41,67	1.300,04
6	14/24	488	75,00	36.600,00	12.223,99	4.042,01	20.334,00	41,67	1.016,70
7	14/25	500	75,00	37.500,00	12.524,58	4.141,40	20.834,02	41,67	1.041,70

Hinweise:

Bei Erwerb eines Grundstücks ist der in Spalte 5 ausgewiesene "Gesamtpreis" zu entrichten.

Im Gesamtpreis enthalten sind der Erschließungsbeitrag (Spalte 6), der Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Spalte 7) sowie der Grundstückskaufpreis (Spalte 8).

Der Erschließungsbeitrag beinhaltet die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen einschl. aller Teileinrichtungen (Fahrbahnen, Parkstreifen, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün). Nicht enthalten sind hingegen die (zusätzlich anfallenden) Kosten für die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke (Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Schmutz- und Regenwasserbeseitigung).

Im Falle einer Erbbaurechtsbestellung ist - anstelle des Grundstückskaufpreises (Spalte 8) - der in Spalte 10 ausgewiesene (jährliche) Erbbauzins zu zahlen. Der Erschließungsbeitrag (Spalte 6) und der Kostenerstattungsbetrag (Spalte 7) werden hingegen bei Grundstücksübergabe in voller Höhe fällig.

Der Kaufpreis (Spalte 8) beinhaltet auch die Aufwendungen für die (im Wege der Sonderung) vorgenommene Separierung der Baugrundstücke (Erstvermessung). Die Gemeinde Cremlingen weist insoweit ausdrücklich darauf hin, dass die Grundstücksgrenzen im Rahmen der Sonderung örtlich nicht abgemarkt worden sind. Eventuell erforderliche örtliche Grenzanzeigen bzw. die Abmarkung der Grenzpunkte werden von der Gemeinde nicht übernommen, sondern wären vom jeweiligen Erwerber bzw. Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen.